

USFT – STATUTEN

Ausgabe September 2008



Union Schweizer Fussball-Trainer

Präsident: Philip J. Müller

Anschrift: USFT
Talgutzentrum 17
Postfach 606
3000 Bern 22
Schweiz

Telefon: +41(0)31/359 72 52
Telefax: +41(0)31/359 72 53
Internet: <http://www.usft.ch/>
E-Mail: info@usft.ch

STATUTEN USFT / USEF / USAC

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die 1980 gegründete Union Schweizer Fussball-Trainer (USFT/USEF/USAC) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

Ihr Sitz befindet sich in Bern.

Sie ist politisch und konfessionell neutral.

Für Verbindlichkeiten haftet lediglich ihr Vermögen.

Die USFT ist Mitglied der AEFCA (Alliance of European Football Coaches' Associations) und kann durch Vorstandsbeschluss weiteren Organisationen beitreten.

II. Ziele und Aufgaben

Art. 2

Die USFT vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Behörden, Verbänden und Vereinen und sorgt für ausreichende Rechtshilfe.

Angestrebt wird eine enge Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Fussballverband (SFV) und dessen Abteilungen.

Insbesondere fordert die USFT die Weiterbildung der Trainer an Kursen und Tagungen, verbreitet Informationsmaterial und vermittelt Fachliteratur zu sinnvoller Ergänzung von Lehrgängen der Technischen Abteilung des SFV. Die Aktivität im Jugend- und Nachwuchsbereich soll dadurch erweitert und vertieft werden.

Die USFT unterhält Kontakte zum SFV, zur FIFA und UEFA, zur AEFCA, zu ausländischen Fussball- und Trainerverbänden und zu den Massenmedien. Sie unterhält für ihre Mitglieder einen Shop für die Beschaffung einheitlicher Ausrüstungsgegenstände zu Vorzugsbedingungen.

Art. 3

Die USFT tritt dafür ein, dass ihre Mitglieder korrekt und pflichtbewusst geschriebene und ungeschriebene Grundsätze des Sportes, der Ethik und Moral einhalten

III. Mitgliedschaft - Beitragspflicht

Art. 4

Die Mitgliedschaft können erlangen:

- vom SFV diplomierte Trainer
- Ausländer mit anerkanntem Fähigkeitsausweis
- Freunde und Gönner

Art. 5

Wer schriftlich darum nachsucht und sich zur Anerkennung der Statuten verpflichtet, kann vom Vorstand als Mitglied der USFT aufgenommen werden.

Austrittserklärungen müssen dem Sekretariat der USFT schriftlich spätestens 30 Tage vor dem Abschluss des Geschäftsjahres zur Kenntnis gebracht werden.

Der Vorstand kann Mitglieder streichen, die trotz Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

Mitglieder, die gegen die Statuten verstossen, Beschlüsse von Organen missachten oder sich sportschädigend verhalten haben, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist innert Monatsfrist dem/der Betroffenen schriftlich mit Grundangabe zu eröffnen.

Art. 6

Wer sich um die USFT, die Fussballbewegung oder den Sport im allgemeinen verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 7

Die Festsetzung der pro Geschäftsjahr zu leistenden Mitgliederbeiträge obliegt der Generalversammlung.

IV. Organe der USFT

Art. 8

Organe der USFT sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Vorstand und Revisoren haben der ordentlichen Generalversammlung alle zwei Jahre Bericht zu erstatten

Art. 9

Die GV ist oberstes Organ der USFT. Sie wird jedes zweite Jahr abgehalten und jeweils in der zweiten Hälfte des laufenden Jahres durchgeführt. In der Regel leitet der Präsident die Versammlung.

Art. 10

Die GV wird vom Vorstand spätestens 45 Tage zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Generalversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Anträge zuhanden der GV sind dem Sekretariat der USFT spätestens 30 Tage zuvor schriftlich einzureichen und den Mitgliedern innert 15 Tagen zur Kenntnis zu bringen.

Art. 11

Die Tagesordnung der GV muss folgende Geschäfte enthalten:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Jahresbericht des Präsidenten
- Kassa- und Revisorenberichte
- Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der weiteren Vorstandsmitglieder
 - c) der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Anträge
- Verschiedenes

Art. 12

Stimmberechtigte sind an der GV anwesende Mitglieder, die ihren Beitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet haben.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe beschliesst.

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem und im folgenden Wahlgang mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen getroffen.

Ein Dreiviertel-Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erfordern Beschlüsse über:

- Änderung, Ergänzung, befristete oder unbefristete In- oder Ausserkraftsetzung von Statutenartikeln
- Behandlung von nicht statutengemäss eingereichten oder nicht auf der Traktandenliste stehenden Anträgen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung der USFT/USEF/USAC

Alle übrigen Beschlüsse erfordern zur Gültigkeit das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid; sonst stimmt er nicht.

Art. 13

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Es gelten dieselben Bestimmungen wie für eine ordentliche GV.

Art. 14

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) zwei Vizepräsidenten
- c) Sekretariat
- d) Im Vorstand sollen die deutsche, französische und italienische Schweiz mit mindestens einem Vorstandsmitglied vertreten sein.

Der im Geschäftsjahr mindestens zweimal tagende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Art. 15

Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Kassier und der Generalsekretär bilden den geschäftsführenden Vorstand, dessen Zuständigkeit vom Gesamtvorstand festgelegt wird.

Art. 16

Rechtsverbindlich Für die USFT zeichnen der Präsident oder ein Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Vertretung der USFT bei Verbänden, Vereinen, staatlichen oder sportlichen Behörden obliegt dem Vorstand.

V. Schlussbestimmungen**Art. 17**

Der Vorstand hat eine verbindliche Geschäfts- und Finanzordnung zu erlassen über Generalversammlung, Vorstandssitzungen und Verhandlungen von Kommissionen ist Protokoll zu führen. Der Vorstand kann zur Behandlung von Geschäften Kommissionen einsetzen.

Art. 18

Das Geschäftsjahr der USFT dauert jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.

Art. 19

Bei einer Auflösung der USFT wird das vorhandene Vermögen dem Schweizerischen Fussball-Verband im Hinblick auf eine eventuelle spätere Neugründung zu Verwaltung übergeben.

Art. 20

In den Statuten nicht vorgesehene Falle werden vom Vorstand der GV zur Entscheidung unterbreitet.

Bei Nichtigkeit einer einzelnen Bestimmung bleibt die Gültigkeit aller weiteren Artikel gewahrt.

Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung der USFT vom 6. September 2008 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 18. November 1992, bzw. vom 17. Oktober 1987, bzw. vom 29. August 1981, bzw. vom 28. August 1980.

Bern, 6. September 2008

Union Schweizer Fussball-Trainer USFT / USEF / USAC

Der Präsident:

:



Philip J. Müller